

II-11342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 20. Okt. 1993

No. 11020.0040/31-93

ANFRAGE

des Abgeordneten Srb, Freundinnen und Freunde

an den Präsidenten des Nationalrats

betreffend Hausverbot für Blindenführhunde im Parlament

Gemäß Zahl 65 der Hausordnung des Parlaments ist das Mitbringen von Tieren in das Parlamentsgebäude ausnahmslos untersagt. Durch diese Bestimmung fühlen sich blinde Menschen, die auf die Hilfe eines Blindenführhundes angewiesen sind, diskriminiert. Für sie hat ein Blindenführhund die Funktion eines Hilfsmittels, welches in den einschlägigen Gesetzen auch mehrfach als Prothese gesetzlich anerkannt wird. Es würde wohl niemandem einfallen, in einer Hausordnung zu verankern, daß Brillen, Arm- oder Beinprothesen oder Rollstühle nicht verwendet bzw. mitgenommen werden dürfen.

Andererseits ist es in den Parlamenten anderer Staaten - etwa in Großbritannien oder in Schweden - eine Selbstverständlichkeit, daß blinde Menschen mit ihren Blindenführhunden eingelassen werden. Im britischen Unterhaus gibt es sogar einen blinden Parlamentarier, der seit Jahren mit seinem Blindenhund seinen Verpflichtungen als Abgeordneter nachgeht.

Da anzunehmen ist, daß man bei der seinerzeitigen Schaffung der Hausordnung diese Situation nicht vor Augen gehabt hat,

stellen die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

1. Sind Sie bereit, die Hausordnung im Sinne der Forderungen blinder Menschen dahingehend abzuändern, daß der Einlaß blinder Menschen mit ihren Blindenführhunden in Zukunft erlaubt ist?

Wenn ja: bis wann kann diese Maßnahme realisiert werden?

Wenn nein: was sind die Gründe dafür?